

# GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/109 E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949

#### Gemeindeamt Kainbach bei Graz

# Kanalabgabenordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.05.2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainbach bei Graz hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBI.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

# § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kainbach bei Graz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBI.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

## § 2 Kanalisationsbeitrag

- (1) Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage. die Höhe der Abgabe. die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.
- (2) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Eigentümer des Grundstückes, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit verpflichtet.
- Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende und noch zu errichtende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht.
- (3) Die Beitragspflicht für den Kanalisationsbeitrag bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten bei anschlusspflichtigen Baulichkeiten entsteht spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Benützung des Objektes.
- (4) Die Höhe des Kanalisationsbeitrages bestimmt sich aus dem Produkt von Einheitssatz und der Bruttogeschossflächen eines Gebäudes. Dabei sind Keller- und Dachgeschosse zur Hälfte, die übrigen Geschosse zur Gänze zu berechnen; Nebengebäude, oberirdische Garagen und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses ohne Rücksicht auf die Geschossanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschossfläche jenes Geschosses zugrunde zu legen, dass die größte Ausdehnung

- hat. Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, darf höchstens die Hälfte und für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage darf höchstens ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht werden.
- (5) Bei Wirtschaftsgebäuden mit land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschossflächen (in Quadratmetern) zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Ausschließlich Lagerzwecken dienende Gebäude eines Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebes mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage sind lediglich mit der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses in Anrechnung zu bringen.
- (6) Bei Zu- und Umbauten von Baulichkeiten ist der ergänzende Kanalisationsbeitrag (Ergänzungsbeitrag) entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschossfläche zu berechnen.
- (7) Für die Auslegung der in diesem Paragrafen enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995, LGBI.-Nr.: 59/1995, in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen. Das ist insbesondere die Ermittlung der Bruttogeschossfläche: Das ist jene Fläche je Geschoss, die von den Außenflächen umschlossen wird, einschließlich der Außenwände.
- (8) Der Kanalisationsbeitrag wird in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben wobei der erste Teilbetrag binnen 3 Wochen, der zweite Teilbetrag binnen 3 Monaten, jeweils nach erstem Tag des Zustellversuches der Vorschreibung fällig sind.

## § 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **7,50 %** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € **14,61** zuzüglich der gesetzlichen USt. (entspricht € 16,07 brutto)
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 12.623.706,06, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.417.942,00. gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 10.205.764,06 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 52.388 m zugrunde.

# § 4 Kanalbenützungsgebühr, Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr bzw. der Kanalgrundgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (3) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch. Der Eigentümer von der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft ist verpflichtet, zum Stichtag 31.03. jeden Jahres den Zählerstand seiner Wasseruhr der

Gemeinde Kainbach bei Graz unaufgefordert bekannt zu geben. Zusätzlich dazu erfolgt von der Gemeinde eine schriftliche Aufforderung zur Ablesung der Wasseruhren mit entsprechenden Wasserablesekarten.

- (4) Die Abrechnungen der Kanalbenützungsgebühren erfolgt vierteljährlich, wobei die Fälligkeiten der Akontozahlungen für das laufende Jahr zu je einem Viertel immer am 15.08. und 15.11., sowie am 15.02. des Folgejahres festgelegt sind. Am 15.05. des Folgejahres erfolgt auf Grund der Bekanntgabe des Zählerstandes der Wasseruhren die Endabrechnung nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, abzüglich der bereits geleisteten Akontozahlungen. Die tatsächliche Höhe des Wasserverbrauches vom Vorjahr ist danach wieder die Grundlage für die Akontozahlungen am 15.08 und 15.11. im laufenden Jahr, bzw. am 15.02. des Folgejahres. Nach den entsprechenden Vorschreibungen sind die Gebühren fristgerecht zu entrichten.
- (5) Der Kubikmeterpreis für die Kanalbenützung beträgt ab in Kraft treten dieser Verordnung € 1,70 zuzüglich der gesetzlichen USt. (entspricht aktuell € 1,87 brutto).
- (6) Die Abrechnung der jährlichen Kanalgrundgebühren erfolgt vierteljährlich, die Fälligkeiten dafür sind immer am 15.02., 15.05., 15.08. und am 15.11. für das laufende Jahr.
- (7) Die Höhe der Kanalgrundgebühr richtet sich nach den festgestellten Bruttogeschossflächen und betragen ab in Kraft treten dieser Verordnung € 0,54 zuzüglich der gesetzlichen USt. (entspricht aktuell € 0,594 brutto).
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (9) Befindet sich auf einer Liegenschaft eine eigene Wasserversorgungsanlage (Hausbrunnen), so hat auch bei dieser ein Wasserzähler auf Kosten des Liegenschaftseigentümers eingebaut zu werden.
- (10) Ist eine Abrechnung auf Grund von Problemen beim Zähler nicht möglich oder werden die Wasserablesedaten nicht übermittelt, so wird eine Gebühr von € 160,00 zuzüglich der gesetzlichen USt. (entspricht aktuell € 176,00 brutto) pro Einwohner und Jahr für die Abrechnung der Kanalbenützungsgebühren zugrunde gelegt. Änderungen in der Personenanzahl werden jeweils zum Stichtag 01.01. für die Fälligkeit am 15.02., zum Stichtag 01.04. für die Fälligkeit am 15.08. und zum Stichtag 01.10. für die Fälligkeit am 15.11. eines jeden Jahres berücksichtig.
- (11) Bei unbewohnten Liegenschaften, wenn keine Wasseruhr vorhanden ist, wird ein Einwohner zur Verrechnung angenommen.
- (12) Wasser, welches nicht über den Kanal entsorgt wird (Wasser für landwirtschaftliche Nutzung, Gartenwasser, Poolfüllungen wenn der Überlauf und die Rückspülung über Eigengrund zur Verrieselung gebracht wird...), kann dann in Abzug gebracht werden, , sofern diese durch von der Gemeinde anerkannte Messungen (Subzähler) nachgewiesen wird. Der Einbau ist von Objektbesitzer selbst zu veranlassen und der Gemeinde schriftlich und Fotodokumentiert mitzuteilen.
- (13) Von der Gemeinde anerkannt werden nur jene geelchten Zähler, welche mit einem analogen Zählrad ausgestattet sind. Elektrische Wassermengenzählungen werden nicht anerkannt.
- (14) Grundlage für die Eichpflicht bildet das österreichische Maß- und Eichgesetz womit auch die darin vorgesehene Eichfrist (aktuell 5 Jahre) einzuhalten ist. Subzähler für

Gartenwasser und landwirtschaftliche Nutzungen sind somit ebenfalls nach Ablauf der Eichfrist entweder neu zu eichen bzw. durch einen neuen geeichten Zähler zu ersetzen.

- (15) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung (Fälligkeit 15.05.) schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (16) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.
- (17) Die Gebührensätze der Kanalgrundgebühr und Kanalbenützungsgebühr sind gemäß § 71a Abs. 2 Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert. Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

## § 5 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

# § 6 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein (Zu- und Aufbauten), dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

# § 7 Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBL.-Nr.: 158.

§ 8 Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

# § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Kainbach bei Graz vom 07.11.2007 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen vom 11.12.2008 und 15.12.2009 außer Kraft.

Für den Gemeinderat,

der Bürgermeister:

(Ing. Matthias Hitl)